Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

233 (26.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Freitag, № 59. 26. August.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 22. August, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Ministerialrath Ziegler, Geh. Referendär Eichrodt.

Vom Sekretariat wird übergeben:

1) Petition des G. Fritz und Georg Angelloch in Unterschefflenz, Kostenersatz in Untersuchungssachen wegen Wildereifrevels betreffend.

2) Petition der Gemeinden Todtmoos, Urberg, Wittenschwand u. s. w., Anlegung einer Straße durch das Werrathal nach Wehr betreffend.

3) Vom Abg. v. Itzstein, Petition der Handelsleute in Ettlingen, Verbot des Hausirhandels betreffend.

4) Vom Abg. Grether, Petition der Metzgerzunft in Lörrach, Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

5) Vom Abg. Schmidt, Petition der Bierbrauer des Großherzogthums, Bieraccise betreffend.

6) Vom Abg. Zittel, Petition der Gemeinderäthe in Schweighausen und Dörlinbach, Amts Ettenheim, den Holzhieb in Gemeindewaldungen, das Forstgesetz und und die Baupflicht zur Kirche betreffend.

7) Vom Abg. Dörr, Petition der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl, die Verlegung des Bahnhofes in die Nähe von Kehl betreffend.

Die Tagesordnung führte zur Diskussion des zweiten Berichts des Abg. Welcker über die provisorischen Gesetze.

Die Kommission reklamirt 1) die im Regierungsblatt Nr. 20 d. J. enthaltene Staatsministerialverfügung vom 16. Juni 1842, rücksichtlich der Steuererekutions-Ordnung zur Vorlage.

Ministerialrath Ziegler: Meine Herren! Die Steuererekutionsordnung vom 8. Juli 1817, welche durch die Verordnung vom 16. Juni d. J. in einem Punkte eine Abänderung erlitten hat, ist allerdings ein Gesetz; allein sie enthält, wie viele Gesetze der früheren Zeit, auch solche Bestimmungen, die nach den jetzigen Begriffen in das Bereich der Verordnungen fallen.

Als zu dieser Kathegorie gehörend, wird von der großherzoglichen Regierung die Bestimmung über die Steuerzahlungstermine angesehen.

Die Gesetzgebung bestimmte, wie viel Steuer in einem gewissen Zeitraum erhoben werden soll, die weiteren Detailvorschriften muß sie aber billig der Verwaltung überlassen.

Eine gesetzliche Regulirung der Termine für die Steuerzahlung würde verhindern, daß in manchen zur ausnahmsweisen Behandlung geeigneten Fällen von der Verwaltung davon abgegangen werden könnte, und dies würde nicht selten eine Härte gegen die Steuerpflichtigen herbeiführen, die Sie, meine Herren, eben so wenig wünschen können, als die Regierung.

Wir glauben hiernach, daß die Kammer von der Reklamation der Verordnung vom 16. Juni d. J. Umgang nehmen sollte.

Mathy: Die Frage, wann die Bürger ihre Abgaben zu entrichten haben, gehört jedenfalls in den Bereich der Gesetzgebung.

Weller: Bestimmungen eines Gesetzes können nicht durch bloße Verordnungen abgeändert werden.

Ministerialrath Ziegler: Es ist hier nicht von einem solchen Gesetz die Rede, welches die Regierung mit den Ständen verabschiedet hat, sondern von einem Gesetz und resp. einer Verordnung aus einer Zeit vor der Verfassung, wo man zwischen Gesetz und Verordnung nicht so genau unterschieden hat. Die Ursache der Abänderung des Zahlungstermins liegt, wie Ihnen bekannt ist, in der Abänderung des Rechnungstermins. Das Rechnungsjahr endigt mit dem letzten Dezember, und dadurch entsteht die Nothwendigkeit, längere Zeit vor dem Schluß des Rechnungsjahrs mit der Erhebung der laufenden Steuer einzuhalten, damit in dieser Periode die Ausstände beigebracht werden können. Diese Aenderung ist in der Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres enthalten. Im Dezember wird die Steuer von den Lokalerhebern eingezogen und im Januar abgeliefert. Dasselbe geschieht in den Monaten Januar, Februar, Juli, August, September, und die einzige Abänderung, welche durch diese Verordnung veranlaßt worden ist, besteht darin, daß $^1/_{12}$ der Steuer, welche bisher im Oktober erhoben, und die $^2/_{12}$, die im November eingezogen würden, auf die Monate August und September verlegt worden sind. Der Herr Regierungskommissär setzt noch weiter die Vortheile der Verordnung auseinander und bemerkt in Bezug auf die Form, daß dieselbe nur eine Vollzugsverordnung sey, nachdem auf dem Wege der Gesetzgebung bereits bestimmt worden sey, wie viel Steuer in diesem Jahre erhoben werden solle.

Hecker erklärt sich gegen den Satz, daß Gesetze, welche vor der Verfassung erschienen seyen, auf dem Weg der Verordnung abgeändert werden können.

Ministerialrath Zigler: Der Hr. Abgeordnete hat mich nicht verstanden; ich habe dem Hrn. Abg. Weller entgegnet, daß er ein Gesetz vor Augen zu haben scheine, das mit Zustimmung der Stände zu Stande kam, also ein Gesetz, was keine Vollzugsvorschriften enthält, weil man diese in der Regel nicht in die Gesetze aufnimmt. Ich sagte dann ausdrücklich: vor Einführung der Verfassung seyen Gesetze und Verordnungen nicht so genau geschieden gewesen, und wenn in einem solchen Fall Verordnungsvorschriften in einem Gesetz enthalten seyen

so sey die Regierung kompetent, dieselben nach Gutdünken abzuändern.

Hecker: Dies bestreite ich. Wenn man früher nicht unterschieden hat, und die Regierung gleichmäßig ihr Recht in Beziehung auf beides übte, so sind auch beide Theile, sofern sie das Wesen des Gesetzes an sich tragen, wirkliche Gesetze, und in dieser Hinsicht ist mein Satz immerhin richtig.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

2) Die Kammer reklamirt ferner die höchste Verfügung vom 24. Febr. d. J., wodurch die Staats- und Kirchendiener angewiesen werden, vor Annahme einer auf sie fallenden Deputirtenwahl die Zusicherung des Urlaubs nachzusuchen.

Die Diskussion über diesen Gegenstand wird verschoben, da der Berichterstatter abwesend ist, und der Hr. Regierungskommissär geh. Referendär Eichrodt erklärt, daß er denselben in Betreff einer Stelle, welche gleich verletzend für die Regierung, wie für die erste Kammer sey, angreifen werde.

Der Abg. Bader übergibt hierauf seinen Bericht über den Eisenbahnbau.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des vom Abg. Zittel erstatteten Berichts über den sechsten Antrag der Welcker'schen Motion, die Einführung von Vergleichsgerichten betreffend.

Wir haben diesen Bericht früher als Beilage gegeben und reproduziren nur die Anträge der Kommission:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigen Adresse ehrfurchtsvollst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, welches folgende Bestimmungen enthält: 1) Es werden in allen Gemeinden des Großherzogthums Schiedsgerichte eingesetzt, durch welche eine aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen versucht werden soll. 2) Jedes dieser Schiedsgerichte besteht aus einer Anzahl in dem Orte wohnender, von der Gemeinde frei erwählter, aber von der Staatsbehörde bestätigter Staatsbürger. 3) Die Schiedsgerichte sind von den Gerichten getrennt und mit keinen richterlichen Attributionen bekleidet, aber als öffentlich konstituirt zu betrachten. 4) An sie sind alle Streitsachen zu bringen, bevor ein Prozeßverfahren eingeleitet werden kann; diese Nöthigung erleidet jedoch folgende Beschränkungen: a) Niemand kann genöthigt werden, seine Sache durch ein anderes Schiedsgericht verhandeln zu lassen, als durch das seines Wohnortes oder vor einem andern als diesem zu erscheinen. (Wenn aber ein auswärts wohnender Betheiligter sich freiwillig an das Schiedsgericht des Wohnorts des Gegners wendet, so muß dieser die Vermittlung annehmen.) b) Ausgenommen hievon sind nicht blos solche Streitfälle, welche sich ihrer Natur nach nicht vor ein Schiedsgericht eignen, wie Konkurssachen, bürgerliche Standesklagen und Interventionen, sondern auch solche, in welchen eine Verzögerung der Klage ohne Rechtsnachtheile nicht möglich ist. c) Es wird gesetzlich eine möglichst kurze Frist bestimmt, nach deren Ablauf der Kläger nicht mehr gehalten ist, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen, oder seine Klage zu verschieben."

Antrag 1 wird ohne Bemerkung angenommen. Zu Ziffer 2 bemerkt der Abg. Rindeschwender, daß es zweckmäßig seyn würde, die Wahl der Schiedsrichter nicht auf die Bewohner des Orts selbst zu beschränken, sondern auch den Beizug solcher aus den nächstgelegenen Orten zu gestatten. Oft genieße ein ausserhalb Wohnender mehr Vertrauen, als ein Einheimischer. Man solle daher nach dem Worte „Orte" einschalten: „oder in einem der nächstgelegenen Orte".

v. Itzstein hält die Bestätigung dieser Männer durch die Staatsbehörde nicht für nöthig, da dieselben keine richterlichen Befugnisse hätten.

Zittel: Ich halte diese Bestätigung für nöthig, um der Anstalt einen öffentlichen Karakter zu geben; gegen den Antrag des Abg. Rindeschwender finde ich nichts einzuwenden.

Martin macht darauf aufmerksam, daß es Gemeinden gebe, die aus zwei bis drei Orten zusammengesetzt seyen; er trage daher darauf an, das Wort Orte in Gemeinden zu verwandeln.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Rettig bekämpft den Antrag des Abg. v. Itzstein als unvereinbar mit einem spätern Satz, worin gesagt sey, daß eine gewisse Verbindlichkeit vorliege, ehe der Weg zum Gericht betreten werde, die Entscheidung der Vergleichsgerichte nachzusuchen. Letzteres sey demzufolge eine öffentliche Behörde, und diese könne nicht ohne Bestätigung von Seiten des Staats sich konstituiren.

Junghanns erklärt sich in gleichem Sinn. Die Männer, die das Schiedsgericht übernehmen, werden in vielen Fällen den Schutz der Staatsbehörde brauchen, wenn sie ein gewisses richterliches Ansehen behaupten wollen, und ihr Ansehen wird verwahrt werden in Folge der Bestätigung der Staatsbehörde. Dieser muß aber daran gelegen seyn, daß nur zu diesem Geschäft taugliche und würdige Männer berufen werden.

Hecker erklärt sich für den Antrag des Abg. v. Itzstein. Schon die Prozeßordnung kenne das Institut der Schiedsgerichte. Warum sollten nicht zwei Bürger zusammentreten und einen dritten angehen können, ihren Streit zu schlichten, ohne daß die Staatsbehörde ihre Erlaubniß gebe. Wenn der Vergleich nur in gesetzlicher Weise abgeschlossen sey, so sey er gültig.

Mördes: Solle das Institut sich praktisch bewähren, so könne dessen Wirksamkeit ausschließlich in dem patriarchalischen Karakter desselben gefunden werden. Mische die Regierung sich ein, so liege der Gedanke an Gunst oder Ungunst bei der Bestätigung nahe und raube dadurch dem Gericht das Vertrauen.

Rettig: Es handelt sich hier nicht von Schiedsrichtern, welche die Parteien selbst zu wählen berechtigt sind — dazu brauchen wir kein Gesetz: es handelt sich von öffentlich zu konstituirenden Vergleichsgerichten, und ohne Zustimmung der Staatsbehörde kann nichts sich öffentlich konstituiren.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Itzstein angenommen.

Zu 4b erklärt sich v. Stockhorn gegen jeden Zwang, vor einem Schiedsgericht zu erscheinen. Die Kommission scheine die Unthunlichkeit des Zwangs selbst gefühlt zu haben, indem sie Ausnahmen gestatte, welche die Regel offenbar aufhöben; denn welche Partei werde wohl nicht sagen und glaubhaft machen können, daß der Gang vor das Schiedsgericht jedenfalls eine Ver-

zögerung der Klage hervorbringe, und als solche ihr zum Nachtheil gereichte. Er beziehe sich diesfalls auf einen frühern ausführlichen Bericht über diesen Gegenstand.

Zittel: Die Gründe gegen den Zwang sind im Kommissionsbericht sämmtlich beleuchtet und wie ich glaube, ziemlich klar nachgewiesen worden, daß ohne den Zwang das Institut keine Wirksamkeit haben wird.

Baum unterstützt die Ansicht des Abgeordneten v. Stockhorn.

Der Präsident verläßt den Präsidentenstuhl, um an der Diskussion Theil zu nehmen; der erste Vizepräsident, Abg. Bader, nimmt denselben für die Dauer dieser Verhandlung ein.

v. Stockhorn: Schon die Prozeßordnung enthält mehrere Fälle, in welchen die Betretung des Rechtswegs den Parthien in so lange untersagt ist, als der Richter keinen Vergleich versucht hat. Es findet dies namentlich statt bei Prozessen zwischen Eheleuten und Eltern und Kindern. Hier soll nun der Vater, der gegen den Sohn auf Alimentation klagt, genöthigt seyn, zuvörderst vor dem Ortsvergleichsgericht zu erscheinen; nach vergeblich versuchtem Vergleich betritt er den Rechtsweg. Der Richter darf aber keine Ladung erkennen, bis abermals ein Vergleich versucht ist. Das sind doch Nachtheile, die man mit Billigkeit einer Parthie nicht zumuthen darf. Welchen terminus a quo will auch die Kommission annehmen, von welchem an die 8 Tage sub. lit. c. gerechnet werden sollen? Wenn noch kein Prozeß erhoben ist, so weiß kein Vergleichsgericht, von welchem Tage an diese 8 Tage laufen sollen. Erst wenn ein öffentlicher Akt unternommen ist, und eine Parthie sich an das Gericht gewendet hat, läßt sich die Möglichkeit einer Berechnung denken.

Bekk: Ich war früher auch gegen den Zwang, bin aber durch die Ausführungen im Kommissionsbericht zur andern Ansicht bewogen worden, in der Voraussetzung, daß die Nachtheile der Verzögerung beseitigt werden. Die wohlthätigen Folgen der Vergleichsgerichte für Verminderung der Prozesse sind durch die Erfahrungen in andern Ländern nachgewiesen, und schon dieses ein Vortheil von unermeßlicher Wichtigkeit. Ohne Zwang wird sich nicht leicht Jemand an das Vergleichsgericht wenden, weil er sonst zu erkennen zu geben fürchtet, daß er kein großes Vertrauen in seine Sache, d. h. in ihre rechtliche Begründung setze; so wird er abgehalten werden, vielleicht bei aller Geneigtheit zu gütlichem Vergleich. Der Zwang besteht ferner in allen Ländern, welche solche Vergleichsgerichte haben. Es handelt sich also blos von möglichster Beseitigung der Nachtheile, die aus dem Institute erfolgen könnten. Nachtheile aber sind keine andern denkbar, als solche, die aus der Verzögerung des Rechtfindens kommen könnten. Eine Verzögerung in Beziehung auf den Anfang des Prozesses ist allerdings von großem Gewicht. Die Kommission sucht sie auf dreierlei Weise zu beseitigen. Es soll nämlich der Zwang erstens nur da eintreten, wo die beiden Partien Angehörige derselben Gemeinde sind; denn der Vergleich wirke nur da, wo die Leute sich kennten und Zutrauen zu einander hätten. Der Redner geht dann die andern zwei Mittel zur Abwendung von Nachtheilen durch und zeigt ihre Zweckmäßigkeit.

Junghanns: Ich setze voraus, daß die Kommission zulassen will, daß Jemand auch durch Bevollmächtigte vor dem Vergleichsgerichte erscheinen könne, denn das persönliche Erscheinen ist für manche Personen so lästig, daß namentlich die Reicheren und Angeseheneren in einer Gemeinde von denjenigen, die in einer ganz entgegengesetzten Lage sich befinden, genöthigt werden könnten, einen Vergleich einzugehen, nur weil sie das persönliche Erscheinen vor einem Gericht, und wenn es auch ein Gericht ihrer Mitbürger ist, so lästig finden, daß sie sich lieber Opfer gefallen lassen, als persönlich zu erscheinen.

Rindeschwender erklärt sich für die Kommission und gegen die Ansicht des Abg. Junghanns; denn läßt man zu, was er wolle, so nehme man den Vergleichsgerichten allen Werth. Vor dem Gesetz finde kein Unterschied der Stände, des Rangs oder Vermögens statt.

Nachdem noch die Abg. Gerbel, Baum und Bassermann gesprochen, wird der Antrag der Kommission angenommen.

In Betreff des persönlichen Erscheinens bemerkt Rindeschwender, daß Ausnahmsfälle, nämlich Krankheit und Abwesenheit, davon dispensiren könnten.

Trefurt: Ich halte es nicht wohl für möglich, in diesem Maaß die Freiheit zu beschränken. Anerkennen muß ich die Wohlthat der Vergleichsgerichte: allein ich halte nicht für thunlich, unter allen Umständen ein persönliches Erscheinen vor ihnen zur Pflicht zu machen. Man kann bestimmen, daß kein Advokat zugelassen wird, allein man sollte gestatten, in Verhinderungsfällen sich durch einen Verwandten vertreten zu lassen.

Gerbel: In der Regel sollen allerdings die Rechtsanwälte ausgeschlossen seyn, weil einmal das Vorurtheil besteht, daß ihre Anwesenheit Prozesse eher befördere, als verhüte; einen Mann aber, zu dem man Vertrauen hat, auszuschließen, wäre zu weit gegangen.

Posselt erklärt sich ebenso. Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Rindeschwender in der Fassung an, daß das persönliche Erscheinen zur Regel gemacht wird.

Waag stellt den Antrag, als fünftens noch die weitere Bestimmung in die Adresse aufzunehmen: „Mitglieder der Vergleichsgerichte können über die bei der Vergleichsverhandlung von den Partheien abgegebenen Erklärungen nachher vor dem ordentlichen Richter nicht als Zeugen berufen werden.“ Er spreche hier von Streitigkeiten, bei denen der Vergleichsversuch mißlinge. Zurch Rechtfertigung des Antrags führt er objektive und subjektive Gründe an. In subjektiver Hinsicht sey und bleibe es eine unangenehme Sache, als Zeuge berufen zu werden. Stehe einem Vergleichsrichter die Aussicht bevor, nachher noch als Zeuge aufgerufen zu werden, so sey dies für ihn keine Aufmunterung in seinem Amte. In objektiver Beziehung aber schwäche es das Vertrauen der Partheien ins Institut des Vergleichsgerichts. Der Inhalt der Vergleichsverhandlungen vor dem Vergleichsrichter wird nicht protokollirt. Dieser hat zur Aufklärung von Thatsachen mancherlei Fragen an die Partheien über ihr streitiges Verhältniß zu stellen. Die Partheien, in der Hoffnung, es werde ein Vergleich zu

Stande kommen, und im Bewußtseyn, daß nicht protokollirt wird, werden mit manchen Geständnissen herausrücken, und dadurch die Lage ihrer Sache theilweise blosstellen zum Nachtheil der weiteren Verfolgung ihrer Interessen, wenn nach mißlungenem Vergleichsversuch der Streit später vor den ordentlichen Richter kommt. Derart abgelegte Geständnisse — abgelegt gegenüber dem Vergleichsrichter und in der Hoffnung, einen Vergleich zu erhalten — sollen, wenn dieser mißlingt, nachher vor dem ordentlichen Richter nicht durch Berufung des Vergleichrichters zum Zeugen bewiesen werden können.

Baum widersetzt sich dem Antrage, indem für die eine oder die andere Partei der Vergleichsrichter der wichtigste Zeuge seyn könne. Der Antrag könne nur dahin gehen, daß derselbe nicht als Zeuge über die von ihm gepflogene Verhandlung, wohl aber über die Materie geladen werden könne.

Waag: Ich rede nur von Geständnissen, die vor den Vergleichsrichtern abgelegt worden sind.

Bekk: Wenn einer Zeugschaft zu leisten im Stande ist aus früheren Verhandlungen, denen er angewohnt hat, so kann er wohl ein solches Zeugniß ablegen. Der Abg. Waag meint daher auch nur, daß keiner von den Vergleichsrichtern zugelassen werden solle, Zeugniß über das zu geben, was bei den Vergleichsverhandlungen ein Theil dem andern zugestanden hat, weil hier blos das persönliche Vertrauen obwaltet, und eine Partie sich ganz offen muß hier aussprechen können, mit Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeit Dieses oder Jenes zu widersprechen. — Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Waag an, sowie die Gesammtanträge der Kommission.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Versehen ist die Rede des Abg. Seltzam in der 41sten Sitzung in ihrer undurchgesehenen Form abgedruckt, weshalb sich einige Fehler eingeschlichen haben; sie lautet so:

Und ich rufe aber und abermals:

„Sed motos praestat componere fluctus.“

Die schon nur zu lange bestehende Spannung hat auch eben so lange schwer und schmerzlich auf mein Innerstes gedrückt. Wohl gilt auch hier das weitere:

„Iliacos intia muros pecatur et extra:“

Um so mehr muß eine aufrichtige vollständige Versöhnung an der Zeit erscheinen. Möge von aller bisherigen Aufregung für uns nur das wahrhaft Gute zurückbleiben!

Ohne sittliche und religiöse Weihe hat ja selbst auch die raffinirteste Pokitik — sowohl im Großen als im Kleinen — zuletzt doch keinen festen Halt.

Ich las jüngst bei einer andern großen Veranlassung in einem öffentlichen Blatt unter anderen folgende vielleicht auch hier nicht ganz unbemerkenswerthe Stellen:

„Jedes Ereigniß, von welcher Art es auch sey, soll stets mit Rücksicht auf Wahrheit, Moral und Religion beurtheilt werden. . . . . Alle politischen Systeme sind diskutabel von Natur; man weiß also nie sicher, daß dasjenige, zu welchem man sich bekennt, auch das gerechteste und beste sey. Aus diesem Gesichtspunkt kann die Politik auch nicht das Prinzip seyn, nach welchem man die menschlichen Handlungen richtet. Die Menschen sollen nicht für politische Systeme, sondern diese für die Menschen gebildet werden.“

Ich übergehe dazu jede weitere Reflexion.

Das Gute und Wahre ist aber durchaus auch keine Parteisache.

Wer das Gute und Wahre aber mit und in seinem ganzen Leben unverbrüchlich und überall will, der wird auch gleich weit entfernt seyn von denen, die weder kalt noch warm sind, wie sie Dante im Vorgrund der Hölle existiren läßt; die nach seiner scharfen poetischen Zeichnung der Himmel ausstieß und die Hölle nicht aufnahm, weil auch die Verdammten keine Ehre von ihnen haben würden.

Und doch waltet auch darüber, so wie über alle Stürme des Lebens, und über alles den Menschen oft Unbegreiflichste Derjenige, ohne dessen Willen kein Haar von unserm Haupte fällt, geschweige (wie neuerlich einer der ersten Weisen unserer Zeit dazu aus der Tiefe der Seele epilogisirte) ein tiefempfundenes Wort, ein ächtes Erzeugniß unseres Innern, ein Lichtgedanke unseres nach Wahrheit und Freiheit ringenden Geistes verloren geht.

In dieser Richtung stimme ich gleichfalls für den Frieden; hoffe aber auch die Segnungen des Friedens

Druck und Verlag von C. Macklot.